

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

12. Juni 2018

Ordnungsbussenverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. April 2018 haben Sie uns eingeladen, zur Ordnungsbussenverordnung (OBV) und den Bussenlisten Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur erneuten Meinungsäusserung, welche wir gerne wahrnehmen. Wie gewünscht geht es nachfolgend nicht um eine politische Beurteilung der Vorlage. Vielmehr beschränken wir uns auf die fachlichen Aspekte und den Vollzug durch die Kantone. Dennoch verweisen wir auf unsere bereits erfolgten Stellungnahmen vom 11. Juni 2013 und 4. Juli 2017, an denen wir grundsätzlich festhalten.

Vorab danken wir für die Berücksichtigung unserer damals geäusserten Anliegen, die geänderte OBV und die Ordnungsbussenliste zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft zu setzen sowie die heutigen Ordnungsbussenziffern für Übertretungen im Strassenverkehr beizubehalten.

Mit den Änderungen und Ergänzungen der Bussenliste 1 zu den Übertretungen nach der Strassenverkehrsgesetzgebung (Anhang 1) sind wir einverstanden. Notwendig erscheint uns insbesondere die neue Ziffer 624, nach der das Verwenden des Telefons durch Radfahrerinnen und Radfahrer während der Fahrt mit einer Ordnungsbusse von Fr. 40.-- geahndet wird.

Zu den Übertretungen nach den übrigen Erlassen, die gemäss Bussenliste 2 bzw. Anhang 2 neu im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können, äussern uns wie folgt:

Mit Genugtuung nehmen wir zur Kenntnis, dass der überarbeitete Entwurf der Bussenliste verschiedene Übertretungen nicht mehr enthält. Dies gilt beispielsweise für die Abgabe von gebrannten Wassern oder alkoholischen Getränken an Jugendliche und das Ablagern oder Verbrennen kleiner Mengen von Abfall ausserhalb von Anlagen. Begründet werden die Änderungen mit denjenigen Argumenten, welche wir und andere Kantone im Rahmen der beiden Vernehmlassungsverfahren vorgebracht haben. Es besteht demnach Einigkeit, dass sowohl komplexe, ermittlungsanforderungsreiche Sachverhalte als auch die Anonymität des Ordnungsbussenverfahrens gegen dessen Anwendung auf bestimmte Straftatbestände sprechen können (vgl. Seite 4 und 5 der Erläuterungen). Konkret trifft dies beispielsweise zu, wenn die Ahndung mittels Ordnungsbusse die Anordnung notwendiger verwaltungsrechtlicher Folgemaassnahmen verunmöglicht, dem Gefährdungspotential der Widerhandlung nicht gerecht werden würde oder wenn der Sachverhalt aufgrund von dessen Komplexität nicht sofort an Ort zweifelsfrei zu erheben ist (fehlende Liquidität). Die konsequente Umsetzung dieser Prinzipien

ist für die rechtsstaatlich unbedenkliche Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens sowie zur Gewährleistung der Sicherheit unerlässlich.

Aus diesen Gründen sind wir erstaunt, dass auf unsere begründeten Vorschläge vom 4. Juli 2017 zur Streichung gewisser Straftatbestände aus der Bussenliste nicht eingegangen wurde. Leider ist den Erläuterungen keine entsprechende Erklärung zu entnehmen. Demzufolge wiederholen wir mit Nachdruck die im 5. Abschnitt der Stellungnahme des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 4. Juli 2017 vorgebrachten Streichungsanträge:

Unter Berücksichtigung der auch vom Bund anerkannten Kriterien für die Anwendung des anonymen Ordnungsbussenverfahrens eignen sich die nunmehr als Ziffern 1004., 1005., 5002., 5003., 5006 und 5007. in der Bussenliste 2 aufgeführten Straftatbestände nicht zur Ahndung mit Ordnungsbussen. Vielmehr sind sie wie bis anhin im ordentlichen Verfahren zu ahnden. Im Zusammenhang mit den Widerhandlungen gegen das Waffengesetz kommt hinzu, dass die Aufnahme in die Bussenliste im Widerspruch zu den Bestrebungen des Bundes und der Kantone steht, mit präventiven und repressiven Massnahmen konsequent gegen (terroristische) Gewalttaten vorzugehen. Die genannten Widerhandlungen sind demnach zwingend weiterhin im ordentlichen Verfahren zu ahnden. Wir erwarten deshalb die Streichung der genannten Widerhandlungen von der Bussenliste 2.

Umgekehrt machen wir erneut beliebt, die Widerhandlung nach Artikel 120 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG; SR 142.20) i.V.m. Art. 90a der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) in die Bussenliste aufzunehmen (vgl. 4. Absatz der oben erwähnten Stellungnahme des Regierungsrates).

Um die Überprüfung und allenfalls erforderliche Anpassung der kantonalen Gesetzgebung rechtzeitig sicherzustellen, ersuchen wir abschliessend um frühzeitige Information der Kantone über das Inkrafttreten und die definitive Ausgestaltung der Bussenlisten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anregungen bei der Weiterbehandlung des Geschäfts.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Roland Heim
Landammann

sig. Andreas Eng
Staatsschreiber